

Er kann vor Ablauf von 25 Jahren nach seinem Inkrafttreten von keiner der beteiligten Regierungen gekündigt werden.

Nach Ablauf dieser 25 Jahre steht jeder Regierung die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom Schluß des laufenden Jahres an gerechnet, vorbehältlich erwordener Rechte Dritter für alle Teile außer Kraft tritt.

In Falle einer Auflösung dieses Vertrags werden die Anteile der beteiligten Staaten an dem vorhandenen Inventar und sonstigem Vermögen des Oberversicherungsamts nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung bei der letzten Volkszählung bemessen.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist

dieser Vertrag

in drei Ausfertigungen hergestellt und von den eingangs genannten Bevollmächtigten vollzogen worden.

Gera, den 24. Februar 1912.

(L. S.) (gez.) Paul Kuckdeschel, Weheimer Staatsrat.

(L. S.) (gez.) Adolf Freiherr von Hardenberg, Weheimer Staatsrat.

(L. S.) (gez.) Alfred Gammann, Weheimer Regierungsrat.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags vom heutigen Tage über die Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts in Gera sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende Punkte übereingekommen:

I.

Zu Artikel 1.

Erstmalig wird besetzt die Stelle des Direktors von Sachsen-Altenburg, die des Mitglieds im Hauptamte von Meuß jüngerer Linie, des Mitglieds im Nebenamte von Meuß älterer Linie.